

Schweizerische Vereinigung  
Energie- und Umwelt-Ausbildung  
SVEnUm

# Statuten

vom 07.03.2018

## I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung Energie- und Umwelt-Ausbildung“ (Kürzel: SVEnUm; im Folgenden auch kurz „Vereinigung“ genannt) besteht ein Verein gemäß Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

### 2. Zweck

Die Vereinigung hat zum Zweck, die Fachausbildung im Bereich „Energie und Umwelt“ zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will sie den dauerhaften Dialog zwischen den Ausbildungsanbietern, den Ausgebildeten und den (potenziellen und tatsächlichen) Arbeitgebern sicherstellen.

Das Tätigkeitsgebiet ist die Schweiz; ein Austausch mit ausländischen Akteuren wird gepflegt, wenn es der Sache dienlich ist.

### 3. Tätigkeit

Zum Erreichen der Ziele sind namentlich folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a. Organisation von Veranstaltungen, die dem in Artikel 2 erwähnten Dialog dienen.
- b. Erstellen, Zurverfügungstellen und Verbreiten von schulübergreifendem Informationsmaterial zur Energie- und Umwelt-Ausbildung in der Schweiz.
- c. Bereitstellen von Material für themenspezifische Informationsveranstaltungen, die von den Fach-Dozentinnen und -Dozenten in eigener Initiative bei interessierten Arbeitgebern durchgeführt werden; beispielsweise in den Bereichen Energie, Ressourcen, Reststoffe u.a.
- d. Produktion und Vertrieb von Unterrichtsmaterialien, Fachbüchern u.ä.; dazu kann die Vereinigung einen eigenen Verlag betreiben.
- e. Schaffen einer Markt-Plattform, die einerseits für Stellensuchende und selbstständig Tätige im Bereich Energie und Umwelt zur Verfügung steht und andererseits für Unternehmen, die entsprechende Stellen anzubieten oder Mandate zu vergeben haben.

### 4. Finanzierung

Die Vereinigung beschafft ihre Mittel durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Sponsorenbeiträge
- c. allfällige Förderbeiträge der öffentlichen Hand
- d. Erlös aus eigener Tätigkeit gemäß Artikel 3, insbesondere aus allfälliger Verlagstätigkeit

### 5. Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

## II. Mitgliedschaft

### 6. Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts offen, die ganz oder teilweise dem Bereich „Energie und Umwelt“ und somit dem Zweck der Vereinigung nach Artikel 2 verbunden sind.

Dabei gilt es folgende Kategorien:

#### a. Einzelmitglieder

Natürliche Personen, die den Zweck der Vereinigung aus beruflicher und/oder rein ideeller Motivation unterstützen wollen. Die Mitglieder des Vorstandes (s. Artikel 13ff) sind automatisch Einzelmitglieder.

#### b. Premium-Mitglieder

Diese Mitgliederkategorie steht offen

- Anbietern von Ausbildungsgängen im Bereich „Energie und Umwelt“ (Hochschulen, Fachhochschulen, Höhere Fachschulen etc.);
- Unternehmen oder Institutionen, die im Bereich „Energie und Umwelt“ tätig sind;
- Fachverbänden, die den Bereich „Energie und Umwelt“ ganz oder teilweise abdecken.

### 7. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder gemäß Artikel 6 bezahlen jährliche Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr in Kraft gesetzt wird.

Bei neu Eintretenden Mitgliedern wird der erste Jahresbeitrag pro rata erhoben (vgl. Artikel 8).

Die Mitgliederbeiträge können abgestuft werden, beispielsweise bei Schulen nach der Zahl der Ausbildungsplätze oder der Standorte, bei Unternehmen nach der Anzahl der Mitarbeitenden, bei Verbänden nach der Mitgliederzahl u.dgl.

### 8. Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher und mit rechtskräftiger Unterschrift versehener Anmeldung, die bis zum Austritt zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beginnt (vorbehältlich der Ablehnung der Aufnahme gemäß dem folgenden Absatz) mit dem Eintreffen der Anmeldung. Die Aufnahme wird durch den Vorstand brieflich oder per E-Mail bestätigt. Dabei wird auf die Weblinks zu den Statuten und den wichtigen Reglementen hingewiesen.

Bestehen berechtigte Zweifel darüber, ob das künftige Mitglied tatsächlich dem Zweck der Vereinigung nach Artikel 2 verbunden ist, kann der Vorstand die Aufnahme ablehnen. Dem abgewiesenen Mitgliedskandidaten steht das Anrufen der Generalversammlung als Rekursinstanz offen. Diese entscheidet endgültig.

Der Austritt kann brieflich oder per E-Mail jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er wird vom Vorstand in gleicher Form bestätigt. Dabei bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Jahres bestehen; insbesondere ist der entsprechende Mitgliederbeitrag noch geschuldet.

### 9. Ausschluss

Handelt ein Mitglied dem Zweck der Vereinigung nach Artikel 2 klar zuwider, kann der Vorstand zuhanden der Generalversammlung (GV) den Ausschluss beantragen. Dies wird dem Mitglied mindestens einen Monat vor dem Termin der GV mitgeteilt; auf Wunsch des Mitglieds erfolgt an der GV eine Anhörung. Die GV entscheidet endgültig.

### III. Generalversammlung

#### 10. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Artikel 14
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß Artikel 14
- c. Festlegen der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder gemäß Artikel 18
- d. Wahl der Revisionsstelle gemäß Artikel 20
- e. Festlegen der Mitgliederbeiträge gemäß Artikel 7
- f. Endgültige Entscheide betreffend Ablehnung (Artikel 8) oder Ausschluss (Artikel 9) von Mitgliedern
- g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung gemäß Artikel 17;  
Entlastung des Vorstandes (Décharge-Erteilung) für das abgelaufene Kalenderjahr
- h. Genehmigung des Budgets für das laufende Kalenderjahr gemäß Artikel 17
- i. Behandlung von Anträgen seitens der Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz d
- j. Entscheid über Statutenänderungen gemäß Artikel 24
- k. Beschluss zur Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 25

#### 11. Einberufung, Einreichen von Anträgen

- a. ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich vor Ende Juni statt. Ihr Termin wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern vor Ende Januar mitgeteilt.

Die GV behandelt insbesondere die jährlich anfallenden Geschäfte gemäß Artikel 10, Punkte g und h; die regelmäßig stattfindenden Wahlen gemäß Artikel 10, Punkte a, b und d; ferner alle übrigen in Artikel 10 genannten Punkte, soweit dort entscheidungsreife Geschäfte anstehen.

Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder, und zwar brieflich oder (auf Wunsch des Mitgliedes) per E-Mail spätestens 15 Tage vor dem GV-Termin (Datum des Poststempels respektive nachgewiesenes Absende-Datum der E-Mail). Die für die Beschlussfassung notwendigen Dokumente (wie Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Budget, Wahlvorschläge und übrige Informationen zu den behandelten Traktanden) werden gut auffindbar und mit Zugriffsrecht für alle Mitglieder im Intranet der Vereinigung veröffentlicht.

c. außerordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn unaufschiebbare oder besonders umfangreiche Geschäfte es erfordern, oder wenn die Statuten für ein Geschäft zwingend die Einberufung einer a.o. GV verlangen (siehe z.B. Artikel 25).

Die Einberufung kann verlangt werden:

- durch den Vorstand,
- durch die Revisionsstelle,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

Die Einberufung einer a.o. GV erfolgt durch den Vorstand. Falls sie von der Revisionsstelle oder den Mitgliedern beantragt wurde, muss der Termin spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrags respektive nach Erreichen des nötigen Quorums der Mitglieder angesetzt werden. Die Einberufung selbst erfolgt auf die gleiche Weise wie bei der ordentlichen GV nach Absatz a.

d. Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zuhanden der GV einzureichen. Diese müssen 2 Monate vor dem Termin der GV bei der Geschäftsstelle oder beim Präsidium eintreffen.

## 12. Beschlussfassung

a. Beschlussfähigkeit

Jede ordentliche oder außerordentliche GV, die nach Artikel 11 ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder vertreten sind.

b. Verbindlichkeit der Traktandenliste

Es dürfen nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der mit der Einladung versandten Traktandenliste stehen.

c. Stimmberechtigung

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Um eine geordnete Stimmabgabe sicherzustellen, erhält jedes stimmberechtigte Einzelmitglied und jede offizielle Vertreterin respektive jeder offizielle Vertreter einer stimmberechtigten juristischen Person eine farblich auffällige Stimmkarte. Es dürfen weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des gleichen Mitgliedes anwesend sein; diese besitzen aber kein Stimmrecht. Andererseits ist es zulässig, dass ein und dieselbe Person mehrere Mitglieder vertritt und dann mehrere Stimmkarten erhält.

Die Vorstandsmitglieder sind als Einzelmitglieder ebenfalls stimmberechtigt. Sie dürfen jedoch keine stimmberechtigten juristischen Personen vertreten.

Die als stimmberechtigt Bezeichneten müssen auf Antrag eines anderen ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedes oder auf Verlangen des Vorstandes einen Mitarbeiterausweis oder eine Vollmacht vorweisen können.

d. Abstimmungsmodus

Grundsätzlich wird jedes Geschäft durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Beschlussfassungen, für die in den Statuten ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

#### e. Protokoll

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (solange keine Geschäftsstelle besteht: ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied) führt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse protokolliert sind, die zu jedem der traktandierten Geschäfte gefasst wurden. Bei eindeutigen Abstimmungsergebnissen reichen Formulierungen wie „ohne Gegenstimme“, „mit deutlichem Mehr“ u.ä. Wünscht unmittelbar nach einer Abstimmung jemand der Anwesenden eine genaue Auszählung, so wird diesem Wunsch stattgegeben und das Ergebnis entsprechend protokolliert.

Das Protokoll wird innert 30 Tagen nach der GV im Intranet der Vereinigung veröffentlicht; die Einsprachefrist beträgt weitere 30 Tage. Gehen in dieser Zeit Beanstandungen ein, werden diese vom Vorstand aufgenommen und entweder sofort bereinigt (wodurch mit jeder Änderung die Einsprachefrist von 30 Tagen neu zu laufen beginnt) oder an der nächsten GV behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll ohne weiteres als genehmigt.

## IV. Vorstand

### 13. Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und verantwortlich, die nicht entweder von den Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind oder vom Vorstand an die Geschäftsstelle delegiert wurden.

Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Einzelmitglieder nach Artikel 6, Absatz a. Sie sind aber von der Entrichtung des festgelegten Mitgliederbeitrags befreit.

### 14. Wahl

Die Generalversammlung wählt

- a. eine Präsidentin oder einen Präsidenten
- b. mindestens zwei, höchstens sechs weitere Vorstandsmitglieder

Die Wahl gilt für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied (inklusive Präsidentin oder Präsident) vorzeitig aus, erfolgt an der nächsten GV eine Ersatzwahl.

### 15. Konstituierung

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt insbesondere auch die Unterschriftsberechtigung.

### 16. Beschlussfähigkeit, Sitzungen, Beschlussfassung, Protokolle

- a. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- b. Sitzungen

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate. In der Zwischenzeit können Beschlüsse auch per E-Mail, Telefonkonferenz o.ä. gefasst werden, wobei für die Beschlussfähigkeit Absatz a sinngemäß zu beachten ist.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von Amtes wegen an die Sitzungen eingeladen und hat ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

c. **Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung ist ein möglichst weitgehender Konsens anzustreben. Ist dies nicht möglich und ein Aufschub des Beschlusses nicht zweckdienlich, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (respektive der per E-Mail abgegebenen Voten, respektive der an einer Telefonkonferenz Beteiligten).

d. **Protokolle**

Über die Sitzungen und allfällige Telefonkonferenzen wird ein Protokoll geführt, bei einer Beschlussfassung per E-Mail eine Zusammenfassung erstellt. Darin werden die Beschlüsse inklusive den Mehrheitsverhältnissen aufgeführt; ferner in knapper Form auch der Weg zur Beschlussfindung (wichtige Voten u.ä.).

Die Protokolle werden entweder von einem Vorstandsmitglied oder aber von der Geschäftsführerin respektive dem Geschäftsführer erstellt. Sie müssen allen Vorstandsmitgliedern jederzeit zugänglich sein; die Revisionsstelle sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder können sie auf Wunsch einsehen.

### **17. Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget**

Der Vorstand erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung folgende Dokumente:

a. **Jahresbericht**

Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der Vereinigung im abgelaufenen Kalenderjahr.

b. **Jahresrechnung**

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des abgelaufenen Kalenderjahres im Vergleich zum dafür erstellten Budget; Vermögensbilanz per Ende des abgelaufenen Kalenderjahres.

c. **Budget**

Zielvorgaben für die Erträge und Ausgaben des begonnenen Kalenderjahres.

### **18. Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

Die Präsidentin oder der Präsident sowie weitere Vorstandsmitglieder mit speziellen Funktionen werden im Sinne einer Erwerbsausfallentschädigung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vereinigung entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

Der Vorstand sorgt eigenverantwortlich dafür, dass die rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Entrichten der AHV-Beiträge u.ä.) eingehalten werden.

## V. Revisionsstelle

### 19. Funktion

Gemäß schweizerischem Vereinsrecht brauchen Vereine, die bezüglich Umsatz, Bilanzsumme oder Zahl der Vollzeitbeschäftigten eine gewisse Größe nicht überschreiten, nicht zwingend eine Revisionsstelle (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 69b).

Die Vereinigung SVEnUm sieht dennoch eine solche vor. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 17 Absatz b. Sie kann aber auch den Jahresbericht nach Artikel 17 Absatz a dahingehend prüfen, ob dem Zweck der Vereinigung in ausreichendem Maß Genüge getan worden ist.

Bei kleineren Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung oder dem Jahresbericht veranlasst sie den Vorstand, diese zu korrigieren. Anschließend erstellt sie zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen kurzen Bericht („Revisionsbericht“), in dem sie ihren Befund darlegt und der Versammlung empfiehlt, den Vorstand zu entlasten („Erteilung der Décharge“) oder – bei krassen Fehlleistungen – die Entlastung zu verweigern.

### 20. Wahl

Die Funktion der Revisionsstelle wird von einer Revisorin oder einem Revisor ausgeübt, der oder die von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

## VI. Geschäftsstelle

### 21. Grundsätzliches

Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vereinigung eine Geschäftsstelle einrichten. Diese wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer im voll- oder teilzeitlichen Anstellungsverhältnis betrieben. Jobsharing ist möglich.

### 22. Kompetenzen

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Vorstands und sichert die Kontinuität der laufenden Geschäfte. Der Vorstand erteilt ihr oder ihm die dazu notwendigen Vollmachten und regelt die Unterschriftsberechtigung.

### 23. Anstellung und Entlohnung

Die Rekrutierung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung der Anstellungsbedingungen liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes. Dieser setzt im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budgets auch die Höhe der Entlohnung fest. Er ist zudem verantwortlich für das Einhalten der arbeitsrechtlichen Vorschriften.



## VII. Schlussbestimmungen

### 24. Statutenänderungen

#### a. Antrag auf Statutenänderung

Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von jedem Mitglied auf dem Antragsweg nach Artikel 11 Absatz d vorgeschlagen werden. Sie können nur von einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung beschlossen werden.

#### b. Beschlussfassung bei einem Vorschlag

Liegt ein einziger ausformulierter Vorschlag für die Statutenänderung vor, wird dieser der Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu, tritt die Änderung in Kraft; andernfalls bleibt die bisherige Version bestehen.

#### c. Beschlussfassung bei mehreren Vorschlägen zum gleichen Thema

Liegen mehrere ausformulierte Änderungsvorschläge vor, wird in einer ersten Abstimmung zunächst derjenige ermittelt, der die meisten Stimmen erreicht. Anschließend wird dieser der bisherigen Version gegenübergestellt. Stimmen nun mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem ausgewählten Änderungsvorschlag zu, tritt dieser in Kraft; andernfalls bleibt die bisherige Version bestehen.

#### d. Beschlussfassung bei Änderungsvorschlägen zu mehreren Themen

Liegen Änderungsvorschläge zu mehreren Themen vor, wird jedes Thema einzeln nach Absatz b oder Absatz c abgearbeitet.

### 25. Auflösung der Vereinigung

#### a. Beschluss

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen GV beschlossen werden. Dafür ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### b. Verwendung des Vereinsvermögens

Die GV, an der die Auflösung der Vereinigung beschlossen wird, bestimmt auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Diese muss zwingend dem in Artikel 2 genannten Zweck der Vereinigung entsprechen.

#### c. Vollzug

Der Vorstand vollzieht die Auflösung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, indem zunächst die bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten geregelt und das restliche Vermögen dem nach Absatz b beschlossenen Zweck zugeführt wird.

### 26. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung vom 07.03.2018.

Der Präsident: Max Blatter

Der Vizepräsident: René Weiss